

Anordnung
zur Durchführung der Sitzung des Studierendenparlamentes
am 4. Februar 2021

Vom 28. Januar 2021

Auf Grund von Ziffer 4.2 der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes ordne ich an:

1. Beschränkter Zutritt zum Sitzungsraum / Teilnahmebeschränkung

1.1. Im Sitzungsraum dürfen grundsätzlich ausschließlich Mitglieder des Studierendenparlamentes sowie Hilfskräfte des Präsidenten bzw. Präsidiums des Studierendenparlamentes anwesend sein.

1.2. Für Mitglieder des AStA, die dem Studierendenparlament nicht angehören, sowie Studierende, die im Auftrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Studierendenparlamentes Aufgaben für die Studentische Selbstverwaltung wahrnehmen, kann auf vorherigen, begründeten Antrag (bis Mittwoch, 3. Februar 2021, 12.00 Uhr) eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

1.3. Auch nach Ziffer 1.1 sowie auf Grund einer Ausnahmegenehmigung gemäß Ziffer 1.2 grundsätzlich teilnahmeberechtigte Personen, dürfen den Sitzungsraum nicht betreten bzw. der Sitzung nicht beiwohnen, wenn sie unter Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung leiden.

2. Erhebung von Kontaktdaten

2.1. Alle teilnahmeberechtigten Personen haben vor dem Betreten des Sitzungsraums ihre Kontaktdaten – und zwar: Name, Wohnanschrift und Telefonnummer - vollständig und zutreffend anzugeben. Hierfür wird ein Formular durch den Präsidenten des Studierendenparlamentes bereitgestellt.

2.2. Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von der Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen. Die Verweigerung zur Kontaktdatenerhebung sowie die Angabe offenkundig falscher oder unvollständiger Kontaktdaten gilt als gröbliche Verletzung der Ordnung des Studierendenparlamentes (Ziffer 9 i.V.m. Anlage § 39 der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes).

3. Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (OP-Maske) oder einer Schutzmaske mit technisch höherwertigem Schutzstandard, insbesondere FFP2 (Maskentragepflicht)

3.1. Alle Sitzungsteilnehmer haben durchgehend einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) oder eine Schutzmaske mit technisch höherwertigem Schutzstandard, insbesondere FFP2, zu tragen. Dies gilt für den gesamten Aufenthalt am Veranstaltungsort und im Sitzungsraum.

3.2. Personen, denen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, haben bis Mittwoch, 3. Februar 2021, 12.00 Uhr, glaubhaft zu machen, dass ihnen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes unzumutbar ist.

3.3. Personen, die entgegen dieser Anordnung einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz nicht tragen, wird der Zutritt zum Sitzungsraum verweigert.

3.4. Das Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes gilt als gröbliche Verletzung der Ordnung des Studierendenparlamentes und führt zum Ausschluss (Ziffer 9 i.V.m. Anlage § 39 der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes).

4. Abstand zu anderen Personen

Grundsätzlich ist stets ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Sitzungsteilnehmerinnen bzw. Sitzungsteilnehmern einzuhalten.

5. Alkoholverbot

Im Sitzungsraum dürfen alkoholische Getränke nicht konsumiert werden. Ein Zuwiderhandeln gilt als gröbliche Verletzung der Ordnung des Studierendenparlamentes und führt zum Ausschluss (Ziffer 9 i.V.m. Anlage § 39 der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes).

6. Öffentlichkeit

6.1. Personen der interessierten Öffentlichkeit dürfen der Präsenzsitzung des Studierendenparlamentes nicht beiwohnen.

6.2. Für die Hochschulöffentlichkeit wird eine Echtzeit-Übertragung über den Anbieter „Zoom“ bereitgestellt. Nähere Informationen werden gesondert bekanntgegeben.

Hamburg, den 28. Januar 2021

Der Präsident
des Studierendenparlamentes

Ramon Weilinge